

Urheberrechtsnovelle aktuell (Anm. zur Diskussion in der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung, 3.4.2017, DR. VERA SLUPIK (Berlin))

1. Das deutsche Urheberrecht unterscheidet zwischen Urheberrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht. Weil es nicht handelbar, veräußerbar ist, steht es höher als das Eigentumsrecht, eben über dem Urheber selbst. Dadurch wird das geistige Substrat selbst geschützt. Es gilt auch für alle medialen Formen in denen sich das Geistige als kreative Schöpfung zeigt. Folge davon ist, daß es als Bestand Humus für wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität ist, Innovation, Verbesserung und Erhaltung. So soll die geistige Schöpfung auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich sein, damit sie verwendet werden kann.

2. Folge der Hocharrangigkeit des UrhR s ist, daß jede Nutzung, Verwendung vergütet, bezahlt, entlohnt werden muß. In welcher Form das geschieht, unterliegt nicht der Opportunität. Sie muß den Wert, die Bedeutung und den geistigen Schöpfungsvorgang und Herstellungsvorgang berücksichtigen und zwar möglichst genau. Es kann in Einzelabrechnungen und Pauschalen passieren. Schranken des Urheberrechts sind nur bei Vergütung zulässig. Der Urheber selbst ist immer zu berücksichtigen. Technische Besonderheiten dürfen nicht zu Lasten des Urhebers gehen.

3. Eine Verbesserung des Urhebersrechtsschutzes im digitalen Bereich mit Blick auf die Nutzer dürfte ohne die Verlage als traditionelle Marktmacht schwerlich möglich und wünschenswert sein.

Das Bildungs- und Wissensinteresse korreliert zwar nicht immer mit dem Forschungsgesichtspunkt, aber die Verlage sind der herrschende Ansprechpartner und Hüter von Standard und Entwicklung. Plazierung urheberrechtlich geschützten Materials ohne diese Mittler bleibt unbenommen.